

Geschäftsverzeichnisnr. 7041

Entscheid Nr. 7/2021
vom 21. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. Oktober 2018, dessen Ausfertigung am 13. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er es nicht ermöglicht, solange die fragliche gerichtliche Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt worden ist, den Staat für einen Fehler, der durch ein Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, haftbar zu machen, wenn die Haftungskläger Drittpersonen im Verhältnis zu dieser gerichtlichen Entscheidung sind und nicht über Rechtsmittel verfügen, die es ihnen ermöglichen würden, die Nichtigkeit der genannten Entscheidung zu erwirken?

- Ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass der Staat nur dann für einen Fehler, der durch ein letztinstanzliches Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, haftbar gemacht werden kann, wenn dieser Fehler in einem hinreichend charakterisierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht, während ein nicht charakterisierter Fehler zur Haftbarmachung des Staates ausreicht, wenn er von einem nicht in letzter Instanz entscheidenden Gericht begangen wurde?

- Ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass der Staat nur dann für einen Fehler, der durch ein letztinstanzliches Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, haftbar gemacht werden kann, wenn dieser Fehler in einem hinreichend charakterisierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht, ohne dass je nachdem unterschieden wird, ob das betreffende letztinstanzliche Gericht ein oberster Gerichtshof ist oder nicht?

- Ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass der Staat nur dann für einen Fehler der rechtsprechenden Gewalt oder wenigstens für einen Fehler, der durch ein letztinstanzliches Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, haftbar gemacht werden kann, wenn dieser in einem hinreichend charakterisierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht, während im allgemeinen Recht der zivilrechtlichen Haftung der leichteste Fehler ausreicht und *in concreto* nach dem abstrakten Kriterium des guten Familienvaters, das heißt der normal sorgfältigen und vorsichtigen Person, die sich in den gleichen Umständen befindet, beurteilt wird?

- Ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass der Staat nur dann für einen Fehler der rechtsprechenden Gewalt oder wenigstens für einen Fehler, der durch ein letztinstanzliches Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, haftbar gemacht

werden kann, wenn dieser in einem hinreichend charakterisierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht, während die Haftung des Staates wegen einer seiner Gewalten generell auf einem doppelten Kriterium beruht, d.h. entweder dem Verhaltensfehler, den eine normal sorgfältige und vorsichtige Behörde, ein normal sorgfältiger und vorsichtiger Gesetzgeber oder ein normal sorgfältiger und vorsichtiger Magistrat, die bzw. der sich in den gleichen Umständen befindet, nicht begangen hätte, oder dem Verstoß gegen eine nationale Rechtsregel oder einen in der innerstaatlichen Rechtsordnung wirksamen internationalen Vertrag, durch die bzw. den der Behörde, dem Gesetzgeber oder dem Magistrat die Verpflichtung auferlegt wird, sich der Sache zu enthalten oder auf eine bestimmte Weise zu handeln? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen

B.1.1. Die fünf Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

B.1.2. Damit der Staat haftbar gemacht werden kann wegen eines Fehlers, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, erfordert es diese Bestimmung in der Auslegung durch den vorlegenden Richter grundsätzlich, dass die strittige Handlung durch eine formell rechtskräftige Entscheidung wegen Verstoßes gegen eine feststehende Rechtsnorm widerrufen, abgeändert, für nichtig erklärt oder zurückgezogen wurde.

Diese Auslegung beruht auf der diesbezüglich relevanten Rechtsprechung des Kassationshofes (Kass., 19. Dezember 1991, *Pas.*, 1992, I, Nr. 215; 8. Dezember 1994, *Pas.*, 1994, I, Nr. 541; 5. Juni 2008, C.06.0366.N; 27. Juni 2008, C.07.0384.F; 25. März 2010, C.09.0403.N).

So hat der Kassationshofes geurteilt:

«Dass beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung der Staat auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches in der Regel für den Schaden haftbar gemacht werden kann, der sich aus einem Fehler eines Richters oder eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft ergibt, wenn dieser Magistrat innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten gehandelt hat oder wenn davon auszugehen ist, dass er innerhalb dieser Grenzen wie jeder vernünftige und vorsichtige Mensch gehandelt hat; dass jedoch, wenn diese Handlung unmittelbar Gegenstand der Rechtsprechungsfunktion ist, der Antrag auf Wiedergutmachung des Schadens in der Regel nur zulässig ist, wenn die angefochtene Handlung durch eine formell rechtskräftige Entscheidung widerrufen, abgeändert, für nichtig erklärt oder zurückgezogen wurde wegen Verstoßes gegen eine feststehende Rechtsnorm, und daher nicht mehr materiell rechtskräftig ist;

Dass innerhalb dieser Grenzen die Haftbarmachung des Staates für eine schadensverursachende Handlung der rechtsprechenden Gewalt weder im Widerspruch zu Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen steht, noch unvereinbar mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung und der materiellen Rechtskraft ist; dass sie ebenfalls nicht unvereinbar ist mit der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und ihrer Magistrate, die durch die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches über das Verfahren der Haftungsklage geschützt werden soll, wobei diese Unabhängigkeit hinlänglich durch die gesetzliche Unmöglichkeit, Magistrate persönlich haftbar zu machen außerhalb der Fälle, in denen sie strafrechtlich verurteilt wurden, und der Fälle, die zur Einleitung einer Haftungsklage führen kann, gewährleistet zu sein scheint » (Kass., 19. Dezember 1991, vorerwähnt).

Und:

«Da der Fehler des Magistrates, der auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches zur Haftung des Staates führen kann, in der Regel in einem Verhalten bestehen kann, das entweder als ein falsches Auftreten auszulegen ist, das nach dem Kriterium des normal sorgfältigen und vorsichtigen Magistrates, der sich in denselben Umständen befindet, zu beurteilen ist, oder, vorbehaltlich eines unüberwindlichen Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, gegen eine Norm des nationalen Rechts oder eines internationalen Vertrags mit direkter Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung verstößt, wobei der Magistrat verpflichtet ist, sich zu enthalten oder auf eine bestimmte Weise zu handeln.

Wenn die beanstandete Handlung wie im vorliegenden Fall außerdem unmittelbar Gegenstand der Rechtsprechungsfunktion ist, ist der Staat in der Regel nur haftbar, wenn die angefochtene Handlung durch eine formell rechtskräftige Entscheidung zurückgezogen, abgeändert, für nichtig erklärt oder widerrufen wurde wegen Verstoßes gegen eine feststehende Rechtsnorm. Vor der Zurückziehung, Abänderung, Nichtigklärung oder Widerrufung gibt es keinen wiedergutzumachenden Schaden.

Anders darüber zu entscheiden, würde die Autorität der Rechtsmittel zunichte machen und im Widerspruch zu den wesentlichen Regeln des Gerichtswesens und den Aufgaben der Gerichtshöfe und Gerichte stehen » (Kass., 5. Juni 2008, C.09.0403.N).

B.1.3. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.2.1. Aus der Vorlageentscheidung und der Formulierung der Vorabentscheidungsfragen geht ebenfalls hervor, dass der vorlegende Richter der Auffassung ist, dass er nicht befugt ist, den Entscheid des Gerichtshofes Nr. 99/2014 vom 30. Juni 2014 entsprechend anzuwenden, da die Situation, die ihm unterbreitet wird, nicht die gleiche ist wie diejenige, die zu der Vorabentscheidungsfrage Anlass gegeben hat, auf die der Gerichtshof mit diesem Entscheid geantwortet hat.

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 99/2014 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« - Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er verhindert, dass der Staat für einen Fehler haftbar gemacht werden kann, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch ein Gericht, das in letzter Instanz geurteilt hat, begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, selbst wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht und dieser Fehler angesichts der begrenzten Rechtsmittel, die gegen die genannte Entscheidung möglich sind, es nicht erlaubt, deren Nichtigerklärung zu erreichen.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass sie nicht verhindert, dass der Staat für einen Fehler haftbar gemacht werden kann, der in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion durch ein Gericht, das in letzter Instanz geurteilt hat, begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen die geltenden Rechtsregeln besteht und dieser Fehler angesichts der begrenzten Rechtsmittel, die gegen die genannte Entscheidung möglich sind, es nicht erlaubt, deren Nichtigerklärung zu erreichen ».

B.2.3. Die Streitsache, in deren Rahmen die Vorabentscheidungsfragen gestellt wurden, die zu dem vorerwähnten Entscheid Nr. 99/2014 geführt haben, bezog sich auf eine Haftungsklage gegen den belgischen Staat wegen angeblich vom Staatsrat bei der Prüfung einer Klage auf Abänderung einer Entscheidung des Rechtskollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt begangener Fehler. Der vorlegende Richter hatte festgestellt, dass die auf Schadenersatz klagende Partei nicht imstande war, durch die Ausübung der verfügbaren Rechtsmittel die Nichtigerklärung des sie beschwerenden Entscheids des Staatsrates zu erreichen. Der Gerichtshof hat seine Prüfung auf diesen Fall begrenzt.

B.3. In der vorliegenden Rechtssache wurde der vorlegende Richter mit einer Haftungsklage gegen den belgischen Staat wegen angeblich vom Strafvollstreckungsgericht

Brüssel bei der Prüfung eines Antrags auf bedingte Freilassung eines Inhaftierten begangener Fehler befasst. Diese Klage wird von Personen betrieben, die durch die Handlungen geschädigt wurden, die dieser Inhaftierte begangen hat, als er die bedingte Freilassung genoss, die ihm dieses Gericht gewährt hatte.

Da die klagenden und intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Richter nicht an dem Verfahren, das zu der sie beschwerenden Entscheidung geführt hat, beteiligt waren und auch nicht hätten beteiligt sein können, stand ihnen kein Rechtsmittel zur Verfügung, das zur Nichtigerklärung dieser Entscheidung vor der Haftbarmachung des Staates hätte führen können.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung der Vorabentscheidungsfragen auf diesen Fall.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

B.4.2. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches in der Auslegung durch den vorlegenden Richter verpflichtet dazu, die vorherige Nichtigerklärung der strittigen Gerichtsentscheidung zu erwirken, bevor der Staat aufgrund dieser Entscheidung haftbar gemacht werden kann, vorbehaltlich nur des Falles, der vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 99/2014 geprüft wurde.

B.4.3. In dieser Auslegung werden in der fraglichen Bestimmung alle Haftungskläger wegen einer Rechtsprechungshandlung gleich behandelt, ohne eine Unterscheidung danach vorzunehmen, ob sie Beteiligte an dem Verfahren waren, das zu der strittigen Entscheidung geführt hat, oder nicht und ob sie die Möglichkeit hatten, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen, oder nicht.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. In Anbetracht des Zwecks und der Folgen der fraglichen Bestimmung befinden sich Personen, die Beteiligte des Verfahrens waren, das zu der strittigen Entscheidung geführt hat, und die somit imstande waren, ein Rechtsmittel dagegen einzulegen, und die Personen, die nicht Beteiligte dieses Verfahrens waren und auch nicht hätten sein können und die somit dessen Nichtigerklärung durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht erreichen konnten, in wesentlich unterschiedlichen Situationen.

B.7. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 99/2014 geurteilt hat, dient die fragliche Bestimmung, insofern sie es ermöglicht, zu verhindern, dass die in einem Verfahren unterlegene Partei gegebenenfalls bis ins Unendliche die Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidungen anfecht, durch die sie abgewiesen wurde, auf sachdienliche Weise dem Ziel der Rechtssicherheit, das durch sie verwirklicht werden soll.

B.8. Der Gerichtshof muss noch beurteilen, ob mit der fraglichen Bestimmung ein faires Gleichgewicht zwischen dem Recht des Opfers auf gerichtliches Gehör, um die Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten, und dem Erfordernis der Rechtssicherheit, die durch die fragliche Bestimmung gewahrt werden soll, eingehalten wurde.

B.9.1. Angesichts der Bedeutung des durch sie verfolgten Ziels kann davon ausgegangen werden, dass mit der fraglichen Maßnahme allgemein ein faires Gleichgewicht zwischen den betroffenen Interessen gewahrt wird, da sie es erfordert, dass der Staat nicht haftbar gemacht werden kann, solange die strittige gerichtliche Entscheidung nicht durch die verfügbaren Rechtsmittel für nichtig erklärt wurde.

B.9.2. Gegen Urteile, die von den Strafvollstreckungsgerichten erlassen werden, kann eine von den Parteien vor diesen Rechtsprechungsorganen eingereichte Kassationsbeschwerde erhoben werden, die gegebenenfalls zur Nichtigklärung dieser Urteile der Rechtsordnung führen kann. Die vorerwähnte Kassationsbeschwerde muss zwingend erhoben worden sein und zur Nichtigklärung der strittigen Entscheidung geführt haben, da andernfalls die Schadenersatzklage gegen den Staat, die später von den Beteiligten des Verfahrens, das zu dieser Entscheidung geführt hat, eingeleitet wird, unzulässig ist.

B.9.3. Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, die Person, die behauptet, von dem vorgeblichen Fehler durch ein Strafvollstreckungsgericht geschädigt worden zu sein, nicht Beteiligte dieses Verfahrens, das zu der strittigen Entscheidung geführt hat, war und auch nicht hätte sein können und sie über kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verfügt, sodass es dieser Person nicht möglich ist, die Widerrufung, die Nichtigklärung, die Abänderung oder die Zurückziehung der Entscheidung zu erreichen, wird dem Opfer sowohl das Recht, den Staat haftbar zu machen, als auch die Möglichkeit, die vorgebliche Regelwidrigkeit, die durch dieses Strafvollstreckungsgericht begangen worden wäre, einer gerichtlichen Beurteilung zu unterziehen, vorenthalten.

Der Gerichtshof muss feststellen, ob eine solche Folge im Verhältnis zur angestrebten Zielsetzung steht.

B.10.1. Der Umstand, dass die Person, die nicht Beteiligte des Verfahrens, das zu einer angeblich fehlerhaften Entscheidung eines Strafvollstreckungsgericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion geführt hat, war und nicht hätte sein können, daran gehindert wird, den Staat haftbar zu machen, kann unverhältnismäßige Folgen gegenüber dem angestrebten Ziel haben.

B.10.2. Folglich ist Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, ausgelegt in dem Sinne, dass er es einer Person, die nicht Beteiligte des Verfahrens, das zu einer gerichtlichen Entscheidung geführt hat, war und auch nicht hätte sein können, nicht ermöglicht, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, den Staat haftbar zu machen für einen Fehler, der durch das Strafvollstreckungsgericht, das diese Entscheidung erlassen hat, in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde.

B.11.1. Der Gerichtshof bemerkt jedoch, dass die fragliche Bestimmung auf andere Weise ausgelegt werden kann, wonach der Umstand, dass die strittige Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, nicht zur Folge hat, zu verhindern, dass der Haftungsrichter den Staat wegen eines durch ein Strafvollstreckungsgericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangenen Fehlers verurteilen kann, wenn die geschädigte Partei, die den Staat haftbar machen will, nicht Beteiligte des Verfahrens, das zu der strittigen Entscheidung geführt hat, war und auch nicht hätte sein können.

B.11.2. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In Bezug auf die zweite bis fünfte Vorabentscheidungsfrage

B.12.1. Mit der zweiten bis fünften Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu prüfen.

B.12.2. In der Auslegung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches durch den vorlegenden Richter kann der Staat nur für einen Fehler haftbar gemacht werden, der von einem letztinstanzlichen Gericht in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, wenn dieser Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen geltende Rechtsregeln besteht.

Diese Auslegung stützt sich auf die Entscheide Nrn. 99/2014 und 29/2017 des Gerichtshofes.

In seinem Entscheid Nr. 99/2014 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.20.1. Obwohl ein leichter Fehler ebenso bedeutende Schäden zur Folge haben kann wie ein schwerer Fehler, sind in Bezug auf die getrennt betrachteten Artikel 10 und 11 der

Verfassung die entscheidende Rolle, die die letztinstanzlichen Gerichte in der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen, und die besondere materielle Rechtskraft ihrer Entscheidungen zu berücksichtigen.

Das Streben nach einem fairen Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der Rechtssicherheit einerseits und dem Recht auf gerichtliches Gehör andererseits kann es also rechtfertigen, dass das Recht auf vollständige Wiedergutmachung des Schadens, der durch den Fehler eines letztinstanzlichen Gerichts in der Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion verursacht wurde, nur gewährleistet wird, ohne die vorherige Tilgung der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung zu verlangen, wenn das Gericht auf hinreichend qualifizierte Weise gegen eine geltende Rechtsregel verstoßen hat ».

In seinem Entscheid Nr. 29/2017 hat er hinzugefügt:

«B.8.2. Auf diese Weise werden die entscheidende Rolle, die die letztinstanzlichen Gerichte in der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen, und die besondere materielle Rechtskraft ihrer Entscheidungen berücksichtigt. Somit wird ein faires Gleichgewicht zwischen dem Recht auf gerichtliches Gehör zur Wiedergutmachung des Schadens einerseits und der Rechtssicherheit andererseits gewährleistet ».

B.13.1. Im allgemeinen Recht kann das Verschulden der Person, die auf der Grundlage der Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht wird, entweder in einem Verstoß gegen eine Gesetzes- oder Verordnungsnorm bestehen, die es den Rechtssubjekten vorschreibt, etwas zu unterlassen oder auf eine bestimmte Weise zu handeln, vorbehaltlich eines unüberwindlichen Irrtums oder eines anderen Rechtfertigungsgrundes, oder, in Ermangelung einer derartigen Norm, in einer Verletzung einer allgemeinen Verhaltensregel, die anhand des Verhaltens beurteilt wird, das von einer normal sorgfältigen und vorsichtigen Person erwartet werden kann, die sich in denselben Umständen befindet und dasselbe Amt ausübt oder dieselbe Qualifikation wie die Person hat, die haftbar gemacht werden soll.

B.13.2. In der in B.12.2 dargelegten Auslegung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches führt diese Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied erstens zwischen den Haftungsklägern wegen einer Rechtsprechungshandlung, je nachdem, ob der angeführte Fehler von einem Rechtsprechungsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, oder von einem Rechtsprechungsorgan begangen wurde, das nicht in letzter Instanz entschieden hat (zweite Frage), zweitens zwischen den Klägern, die den Staat haftbar machen wollen, je nachdem, ob der Urheber des angeführten Fehlers ein Rechtsprechungsorgan ist, das in letzter Instanz entschieden hat, oder eine andere Gewalt des Staates ist (fünfte Frage), und drittens zwischen den Haftungsklägern, je nachdem, ob der Urheber des angeführten Fehlers ein

Rechtsprechungsorgan ist, das in letzter Instanz entschieden hat, oder irgendeine andere Person ist, auf die das allgemeine Recht der zivilrechtlichen Haftung angewandt wird (vierte Frage). Schließlich behandelt sie die Haftungskläger wegen einer Rechtsprechungshandlung gleich, ohne eine Unterscheidung danach vorzunehmen, ob die angeblich fehlerhafte Entscheidung von einem « obersten Gerichtshof » oder von einem anderen Rechtsprechungsorgan erlassen wurde, das in letzter Instanz entschieden hat (dritte Frage).

B.14.1. Der Entscheid Nr. 99/2014 betraf eine Situation, in der der Staat wegen einer Entscheidung des Staatsrates haftbar gemacht werden sollte. Der Entscheid Nr. 29/2017 betraf eine Situation, in der der Staat wegen einer Entscheidung des Kassationshofes haftbar gemacht werden sollte. In keinem der zwei Entscheide des Gerichtshofes wurde der Fall von Entscheidungen betrachtet, die von anderen Rechtsprechungsorganen erlassen werden.

B.14.2. Der Gerichtshof hat in den vorerwähnten Entscheiden geurteilt, dass der Staat für Entscheidungen des Staatsrates und des Kassationshofes nach Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches in Anbetracht dessen, dass diese höchsten Gerichte eine besondere und entscheidende Rolle bei der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen und eine besondere materielle Rechtskraft mit ihren Entscheidungen verbunden ist, nur haftbar gemacht werden kann, wenn der Fehler in einem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen geltende Rechtsregeln besteht.

B.14.3. Auch wenn die Urteile der Strafvollstreckungsgerichte « in letzter Instanz » ergehen, da gegen sie keine Berufung eingelegt werden kann, lässt sich daraus im Gegensatz zu den Entscheidungen des Kassationshofes, des Staatsrates und des Verfassungsgerichtshofes nicht schließen, dass diese Rechtsprechungsorgane eine besondere und entscheidende Rolle bei der Auslegung und Anwendung des Rechts spielen oder eine besondere materielle Rechtskraft mit ihren Entscheidungen verbunden ist.

B.14.4. Daraus ergibt sich, dass die vom vorlegenden Richter vorgenommene Auslegung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches nicht anwendbar ist, wenn der Staat wegen eines Fehlers, der von einem Strafvollstreckungsgericht begangen worden wäre, haftbar gemacht wird, und dass folglich die in B.13.1 erwähnten Kriterien des allgemeinen Rechts auf diesen Fehler anwendbar sind.

B.15. Die zweite bis fünfte Vorabentscheidungsfrage, die auf der Prämisse beruhen, dass die Auslegung von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches durch den vorlegenden Richter ebenfalls für den angeblich von einem Strafvollstreckungsgericht begangenen Fehler gilt, bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. - Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er es verhindert, dass der Staat wegen eines Fehlers haftbar gemacht werden kann, der von einem Strafvollstreckungsgericht in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, wenn die Person, die den Staat haftbar machen will, nicht Beteiligte des Verfahrens, das zu der strittigen gerichtlichen Entscheidung geführt hat, war und auch nicht hätte sein können und sie aus diesem Grund nicht deren vorherige Nichtigklärung erwirken konnte.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie dahin ausgelegt wird, dass sie es nicht verhindert, dass der Staat wegen eines Fehlers haftbar gemacht werden kann, der von einem Strafvollstreckungsgericht in der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion begangen wurde, solange diese Entscheidung nicht widerrufen, zurückgezogen, abgeändert oder für nichtig erklärt wurde, wenn die Person, die den Staat haftbar machen will, nicht Beteiligte des Verfahrens, das zu der strittigen gerichtlichen Entscheidung geführt hat, war und auch nicht hätte sein können und sie aus diesem Grund nicht deren vorherige Nichtigklärung erwirken konnte.

2. Die zweite, die dritte, die vierte und die fünfte Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût